

- g. der Vorlage wegen Errichtung eines Gewerbefriedesgerichts;
  - h. der Erhöhung der Besoldungen einiger Staatsbeamten;
  - i. der Erhöhung der Besoldung des gemeinschaftlichen Obersteuereontrolleurs Ainer in Schleiz,
  - k. des Beitrags des Fürstenthums Reuß Nchl. 2. zu den Kosten der Inventarisirung der Kunstdenkmäler Thüringens;
  - l. der Erhöhung der Besoldungen einiger Beamten der Generalinspektion des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins in Erfurt;
  - m. der Errichtung eines Amtsgerichtsgebäudes in Burgk;
  - n. der Erwerbung eines Raumes zur Erweiterung des hiesigen Gerichtsgebäudes;
2. durch den in Uebereinstimmung mit den Erklärungen und Anträgen des Landtages erfolgten Erlass
- a. des Gesetzes vom 22. Dezember 1882, eine Abänderung von §. 53 des Gesetzes vom 8. August 1870 über die Einkommensteuer betreffend;
  - b. des Gesetzes vom 23. Dezember 1882, die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuerficherheit betreffend;
  - c. des Gesetzes vom 2. Januar 1883, eine Abänderung der allgemeinen Brandverhütungs- und Löschordnung betreffend;
  - d. des Gesetzes vom 3. Januar 1883, die Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen von Verwaltungsbehörden anderer deutscher Bundesstaaten und des deutschen Reichs und die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen an öffentliche Kassen in anderen deutschen Bundesstaaten und des deutschen Reichs im Verwaltungswege betreffend;
  - e. des Gesetzes vom 27. Januar 1883, eine Aenderung des auf die Tagesgelber, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staatsmitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Rotare bei Dienstreisen bezüglichen Gesetzes vom 11. Dezember 1880 betreffend;
  - f. des Gesetzes vom 20. Februar 1883, einige Bestimmungen in Bezug auf das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betreffend;
  - g. des Gesetzes vom 21. Februar 1883, eine Nachtragsbestimmung zu dem Gesetze vom 25. Januar 1871 über die Bildung eines Landesaudits betreffend;
  - h. des Gesetzes vom 2. März 1883, das disciplinarische Verfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten betreffend;
  - i. des Gesetzes vom 3. März 1883, einige Abänderungen an dem über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener unter dem 2. April 1860 ergangenen Gesetze betreffend;
  - k. des Gesetzes vom 1. März 1883, verschiedene seither von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchassen bezogene Gebühren und Abgaben betreffend;
  - l. des Gesetzes vom 8. Dezember 1883, einen Nachtrag zum Gesetz vom 1. März 1883 wegen verschiedener seither von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchassen bezogener Gebühren und Abgaben betreffend;